

Absender: _____

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Thüringen
Heinrich-Mann-Str. 22
99096 Erfurt**

Antrag auf Gewährung von Streikunterstützung für Mitglieder der GEW Thüringen

Name, Vorname _____

GEW-Mitgliedsnummer: _____

Hiermit beantrage ich Streikgeld für die Streikteilnahme

am _____

Gemäß beiliegender Gehaltsabrechnung entstand ein **Netto**-Abzug vom Gehalt

in Höhe von _____ EURO.

Mir ist bekannt, dass Streikunterstützung zurückzuzahlen ist, wenn ich vor Ablauf von zwei Jahren nach Auszahlung aus der GEW austrete oder in einem Verfahren nach § 8 der GEW-Satzung ausgeschlossen werde. Die gilt nicht, wenn ich aus dem Organisationsbereich der GEW ausscheide.

Das Streikgeld wird jeweils auf das der GEW bekannte Konto überwiesen, das für den Lastschrifteinzug des GEW-Mitgliedsbeitrages genutzt wird.

Datum

Unterschrift

Anlage

Kopie der Gehaltsabrechnung

Datenschutzhinweis:

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gespeichert und entsprechend den Datenschutzbestimmungen geschützt. Näheres unter www.gew-thueringen.de/datenschutz/

Warnstreik - Wie erhalte ich Streikunterstützung von der GEW?

- **Streikgeld/Streikunterstützung** wird **GEW-Mitgliedern** für die Teilnahme an einem Warnstreik oder einem Streik bezahlt, zu dem die GEW aufgerufen hat.
- Streikgeld wird gezahlt, um den **Gehaltsabzug** durch den Arbeitgeber für die Zeit der Streikteilnahme **auszugleichen** oder abzumildern.
- Um Streikgeld zu erhalten, müssen sich die Streikenden am GEW-Stand am Versammlungsort oder in einem der GEW-Busse in die **GEW-Streiklisten** eintragen.
- In einem zweiten Schritt ist es erforderlich, dass die Streikenden einen Antrag auf Gewährung von Streikunterstützung eine Kopie ihrer **Gehaltsabrechnung, aus der ein Abzug** wegen Streikbeteiligung **zu entnehmen ist**, zukommen lassen. Damit stellen wir sicher, dass nur in den Fällen Streikgeld ausgezahlt wird, in denen der Arbeitgeber auch tatsächlich einen Lohnabzug vornimmt. Das ist nicht überall der Fall. Nach Erhalt zahlen wir zeitnah das Streikgeld aus.
- **Streikende, die noch keine GEW-Mitglieder sind**, können Streikgeld erhalten, wenn sie spätestens am Streiktag Mitglied werden.
- Aber: **Keinen Gehaltsabzug und damit auch kein Streikgeld** erhalten Beschäftigte, die zum Streikzeitpunkt keinen Dienst haben, sich aber dennoch an einer Demonstration oder Kundgebung beteiligen. Sei es wegen Urlaub, Krankheit oder dass die Beschäftigte/der Beschäftigte zum Streikzeitpunkt per Dienstplan gar nicht eingesetzt ist. Denn: Streik bedeutet Niederlegung der Arbeit, nicht Teilnahme an einer Demonstration oder Kundgebung.
- **Höhe des Streikgeldes:** Das Streikgeld für Warnstreiks entspricht dem nachgewiesenen Nettogehaltsabzug, je Streiktag jedoch maximal das Dreifache des auf den nächsten vollen Euro aufgerundeten monatlichen Mitgliedsbeitrages.
- Erfolgt eine **Kündigung der GEW-Mitgliedschaft** vor Ablauf von zwei Jahren, ist das Streikgeld zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Mitglieder, die aus dem Organisationsbereich der GEW ausscheiden.
- **Reisekosten zum Kundgebungsort:** Ruft die GEW zu einem Warnstreik auf, ist damit in der Regel eine Kundgebung und/oder Demonstration verbunden. Oftmals setzt die GEW kostenfreie Busse zum Kundgebungsort ein. Dies kann aber nicht flächendeckend geschehen. Daher gewährt die GEW ihren Mitgliedern Fahrkostenerstattung für Fahrgemeinschaften, wenn in zumutbarer Entfernung kein GEW-Bus zur Verfügung steht.